

Datum	Inhalt	Seite
28. 11. 1959	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindegewahlgesetzes, des Landkreiswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes . . .	257
27. 11. 1959	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgerschaften	260
27. 11. 1959	Bekanntmachung über den Wortlaut des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgerschaften	262
10. 11. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen	265
10. 11. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	265
10. 11. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Arbersee“ in der Gemarkung Lohberg im Landkreis Kötzing	265
12. 11. 1959	Berichtigung zur Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern vom 21. März 1959 (GVBl. S. 138)	266

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindegewahlgesetzes, des Landkreiswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

Vom 28. November 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345) und des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindegewahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreiswahlgesetzes vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 31 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind, können nicht ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein. Ein Landrat kann nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in einer kreisfreien Gemeinde sein.“

2. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Berufsmäßige oder ehrenamtliche Tätigkeit;
Amtszeit

(1) In kreisfreien Gemeinden ist der erste Bürgermeister berufsmäßig tätig. Er führt die Amts-

bezeichnung Oberbürgermeister. In kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 10 000 Einwohner haben, ist der erste Bürgermeister berufsmäßig tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, daß der erste Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein soll. Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

(2) In den übrigen Gemeinden ist der erste Bürgermeister ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, daß der erste Bürgermeister berufsmäßig tätig sein soll.

(3) Satzungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.

(4) Die Amtszeit des ersten Bürgermeisters dauert sechs Jahre. Beginnt die Amtszeit eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters jedoch später als die Wahlzeit des Gemeinderats, so endet sie mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlzeit des Gemeinderats.

(5) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, daß sie berufsmäßig tätig sein sollen.“

3. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Höhe bemißt sich nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeister richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte. Innerhalb der Rahmensätze dieses Gesetzes

ist die Höhe des Grundgehalts und der Aufwandsentschädigung durch Satzung festzusetzen. Die Satzung ist spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl zu erlassen; sie gilt auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl geändert wird. Im Rahmen des Gesetzes und der Satzung ist das Dienstverhältnis durch Vertrag zu regeln.“

§ 2

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in der Fassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 12. November 1958 (GVBl. S. 329), des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345) und des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindevahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreiswahlgesetzes vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind,
2. der Landrat eines anderen Kreises,
3. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde.“

§ 3

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Inkrafttreten und die Bekanntmachung kommunaler Satzungen vom 19. Dezember 1958 (GVBl. S. 345) wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind, können nicht Bezirksräte sein.“

§ 4

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 479), des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160), des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindevahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreiswahlgesetzes vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Absätze 2 und 4 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In Artikel 2 wird in Ziffer 2 an Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:
„3. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.“
3. In Artikel 7 treten an die Stelle des Absatzes 3 folgende Absätze 3 und 4:
„(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindevahlleiter. Tritt der erste Bürgermeister bei einer Bürgermeister-

wahl selbst als Bewerber auf oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats einen Gemeindevahlleiter.

(4) Für jede Wahl wird ein Gemeindevahl-ausschuß gebildet, der aus dem Gemeindevahlleiter und vier Vertrauensmännern besteht.“

4. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8 a eingefügt:

„Art. 8 a

Briefwahlvorstand

In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern werden von der Gemeindebehörde zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.“

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern außerhalb der Gemeinde aufhält, oder

4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und

a) durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen oder

b) in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, oder“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben:

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

b) in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.“

6. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12 a eingefügt:

„Art. 12 a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.“

7. Artikel 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge sorgen die Gemeinden.“

8. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindewahlen werden jeweils an einem Sonntag im Monat März abgehalten. Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest. Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.“

b) Im Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

9. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Wahlvorschlag einreichen, wenn er von viermal so viel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind unterstützt wird; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste einzutragen, die bei der Dienststelle des Gemeindevahlleiters aufliegt. Wahlvorschläge müssen zehn Unterschriften tragen. Für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien, wenn die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind.“

b) In Absatz 3 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „bis zum 16. Tage“ die Worte „bis zum 29. Tage“.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und bei Wählergruppen, an denen politische Parteien erkennbar beteiligt sind (Abs. 1 Satz 4), von 10 Wahlberechtigten, bei Wählergruppen von zweimal so vielen Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.“

10. In Artikel 21 treten an die Stelle der Worte

a) in Absatz 1 Satz 1 „am 21. Tage“ die Worte „am 34. Tage“,

b) in Absatz 1 Satz 2 „bis zum 14. Tag“ die Worte „bis zum 27. Tage“,

c) in Absatz 2 Satz 1 „am 10. Tag“ die Worte „am 23. Tage“.

11. In Artikel 22 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „am 9. Tage“ die Worte „am 20. Tage“.

12. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) einen Vorschlag einreichen, wenn er von viermal so viel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind unterstützt wird; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste einzutragen, die bei der Dienststelle des Gemeindevahlleiters aufliegt. Wahlvorschläge müssen zehn Unterschriften tragen. Für Wählergruppen, an denen politische Parteien beteiligt sind, gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge von politischen Parteien, wenn dem Wahlvorschlag ein Kennwort beigelegt ist (Abs. 5) und die Namen der beteiligten Parteien im Kennwort enthalten sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als 2 Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und bei Wählergruppen, an denen politische Parteien erkennbar beteiligt sind (Abs. 1 Satz 4), von 10 Wahlberechtigten, bei Wählergruppen von zweimal so vielen Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.“

c) In Absatz 4 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „bis zum 16. Tag“ die Worte „bis zum 29. Tage“.

13. In Artikel 29 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz treten an die Stelle der Worte „spätestens 4 Wochen“ die Worte „spätestens 2 Monate“.

14. In Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

15. In Artikel 32 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

16. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Art. 33

Wahl der weiteren Bürgermeister

(1) In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner

Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 34 Abs. 5, 51 Abs. 3 GO).

(2) Scheidet ein weiterer Bürgermeister während seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl statt.“

17. In Artikel 38 Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

§ 5

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 528) und des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gemeindegewahlgesetzes, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Landkreiswahlgesetzes vom 13. März 1959 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind,
2. der Landrat eines anderen Kreises,
3. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde.“

2. In Artikel 3 Ziffer 3 treten an die Stelle der Buchstaben c) mit e) folgende Buchstaben c) mit f):

- „c) daß in jedem Landkreis ein oder mehrere Wahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl gebildet werden müssen,
- d) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb des Landkreises oder seines Stimmbezirks aufhält,
- e) daß der Inhaber eines Wahlscheines sein Stimmrecht ausüben kann
- aa) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bb) durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in dem Landkreis nicht möglich ist,
- f) daß für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge die Landkreise sorgen.“

3. In Artikel 5 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

4. In Artikel 6 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „innerhalb einer Frist von 2 Monaten“ die Worte „innerhalb von 3 Monaten“.

§ 6

Artikel 4 Ziff. 1 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

- „1. Art. 1—5 (Bestimmungen über das Wahlrecht) und Art. 39 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, daß an Stelle des Aufenthalts in Bayern der Aufenthalt im Bezirk tritt.“

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft. Die §§ 4 und 5 des Gesetzes gelten erstmalig für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im März 1960 abgehalten werden.

(2) Die Rechtsstellung der Bürgermeister, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden, wird für die Dauer ihrer Amtszeit von diesem Gesetz nicht berührt.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindegewahlgesetz und das Landkreiswahlgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen.

München, den 28. November 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Zweites Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften

Vom 27. November 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1956 (BayBS III S. 542) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 20. April 1959 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 125 Millionen DM nicht übersteigen.“
- b. In Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Auf den vorstehenden Höchstbetrag sind jedoch Bürgschaftsbeträge nicht anzurechnen, soweit eine Rückbürgschaft oder die Zusage einer Ersatzleistung eine ausreichende Sicherheit für einen Ausgleich einer etwaigen Inanspruchnahme des Freistaates Bayern als Bürge bietet.“
- c. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.“
2. a. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach diesem Gesetz“ ersetzt durch die Worte „nach Satz 1“.
- b. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- c. In Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.“
3. Folgende Vorschrift wird als Art. 2 a eingefügt: „Bürgschaften für Großkredite
(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Staats-

regierung zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften zu übernehmen für Großkredite von über 10 Millionen DM im Einzelfall, die an Unternehmen der Industrie oder des Verkehrswesens zur Finanzierung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Vorhaben in Bayern gewährt werden.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 500 Millionen DM nicht übersteigen.
Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bürgschaften für derartige Großkredite, die seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung vom 30. Oktober 1956 (BayBS III S. 542) bereits übernommen worden sind, können mit Zustimmung der Staatsregierung auf den in Abs. 2 festgesetzten Betrag von 500 Millionen DM übertragen werden.

(4) Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.“

4. Art. 3 wird aufgehoben. Die Rechtswirksamkeit der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung durchgeführten Maßnahmen bleiben unberührt.

5. a. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, soweit der wirtschaftliche Zweck der Kreditgewährung geeignet ist, die Versorgung des Landes mit Energie sicherzustellen. Die Übernahme einer Staatsbürgschaft für einen Kredit von mehr als 10 Millionen DM im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Staatsregierung.“

b. Art. 4 Abs. 2 wird gestrichen.

c. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, den Betrag von jeweils insgesamt 700 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.“

e. Art. 4 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bürgschaften für Kredite nach Abs. 1, die bereits nach Art. 1 oder 2 übernommen worden sind, können auf den in Abs. 2 festgesetzten Betrag von 700 Millionen DM übertragen werden.“

6. a. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach diesem Gesetz“ ersetzt durch die Worte „nach Satz 1“.

b. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

7. a. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Seßhaftmachungsgesetz Bürgschaften gegenüber Verkäufern und Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen.“

b. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden gestrichen.

8. Art. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 210 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. a. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach diesem Gesetz“ ersetzt durch die Worte „nach Satz 1“.

b. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

c. Art. 8 Abs. 2 wird gestrichen.

d. Art. 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.“

10. a. In Art. 11 Abs. 1 werden die Worte „Darlehen an die Deutsche Bundesbahn“ ersetzt durch das Wort „Großkredite“.

b. In Art. 11 Abs. 1 wird der letzte Satzteil von „es sei denn ...“ bis „...verlangt“ gestrichen.

11. In Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „bei Darlehen an die Deutsche Bundesbahn (Art. 3)“ gestrichen.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter dem Datum dieses Gesetzes bekanntzumachen. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1959 in Kraft.

München, den 27. November 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Bekanntmachung über den Wortlaut des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften

Vom 27. November 1959

Auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 27. November 1959 (GVBl. S. 260) wird das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge neu bekannt gemacht.

München, den 27. November 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1959

I. Abschnitt: Ermächtigungen

Art. 1

Bürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen im Rahmen von Bürgschafts- oder Kreditprogrammen des Bundes, der Ausgleichsfonds, der Lastenausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Zentralstelle Kreditnehmern für Vorhaben in Bayern gewährt werden und für welche die erforderliche bankmäßige Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Bayerischen Staates gegeben werden kann. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 125 Millionen DM nicht übersteigen. Auf den vorstehenden Höchstbetrag sind jedoch Bürgschaftsbeträge nicht anzurechnen, soweit eine Rückbürgschaft oder die Zusage einer Ersatzleistung eine ausreichende Sicherheit für einen Ausgleich einer etwaigen Inanspruchnahme des Freistaates Bayern als Bürge bietet.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus sonstigen Mitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen an förderungswürdige Unternehmen für Vorhaben in Bayern ausgereicht werden, sofern an der Durchführung des Vorhabens ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse besteht und der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheit ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden kann. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 150 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu

beschränken. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

Art. 3

Bürgschaften für Großkredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften zu übernehmen für Großkredite von über 10 Millionen DM im Einzelfall, die an Unternehmen der Industrie oder des Verkehrswesens zur Finanzierung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Vorhaben in Bayern gewährt werden.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 500 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bürgschaften für derartige Großkredite, die seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung vom 30. Oktober 1956 (BayBS III S. 542) bereits übernommen worden sind, können mit Zustimmung der Staatsregierung auf den in Abs. 2 festgesetzten Betrag von 500 Millionen DM übertragen werden.

(4) Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

Art. 4

Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, soweit der wirtschaftliche Zweck der Kreditgewährung geeignet ist, die Versorgung des Landes mit Energie sicherzustellen. Die Übernahme einer Staatsbürgschaft für einen Kredit von mehr als 10 Millionen DM im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Staatsregierung.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, den Betrag von jeweils insgesamt 700 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Bürgschaft soll davon abhängig gemacht werden, daß die Gesellschafter des Energieversorgungsunternehmens die Bürgschaft gesamtschuldnerisch ganz oder zu einem Teil mit dem Freistaat Bayern übernehmen oder dem Freistaat Bayern ganz oder teilweise Rückbürgschaft leisten oder ihm Ersatz bei Inanspruchnahme zusagen.

(5) Bürgschaften für Kredite nach Abs. 1, die bereits nach Art. 1 oder 2 übernommen worden sind, können auf den in Abs. 2 festgesetzten Betrag von 700 Millionen DM übertragen werden. Die Laufzeit solcher Bürgschaften kann verlängert werden, soll jedoch 30 Jahre nicht übersteigen.

Art. 5

Bürgschaften zugunsten der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite an Unternehmen der Film-

wirtschaft zu übernehmen. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften ist auf 3 Jahre, bei Kultur- und Dokumentarfilmen auf 5 Jahre zu beschränken. Das Staatsministerium der Finanzen wird jedoch ermächtigt, Bürgschaftsverpflichtungen erforderlichenfalls um 1 Jahr zu verlängern.

Art. 6

Bürgschaften für Siedlungskredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Seßhaftmachungsgesetz Bürgschaften gegenüber Verkäufern und Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die landwirtschaftlichen Pächtern zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die der Bayerischen Landessiedlung GmbH gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 15 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 7

Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die für förderungswürdige Wohnungsbauten in Bayern gewährt werden, sofern diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden können. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 210 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 8

Bürgschaften für Kredite in Katastrophenfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden gewährt werden, die durch Unwetterkatastrophen verursacht wurden. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

Art. 9

Bürgschaften in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. Für Verbindlichkeiten der Donaukraftwerk Jochenstein AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe im Gesamtnennbetrag von 30 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
2. für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus der Übernahme eines Schuldscheindarlehens bis zu 20 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
3. für ein Darlehen zur Errichtung eines privaten Kraftwerkes im Bayerischen Wald bis zu 6 Millionen DM.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. Für Verbindlichkeiten aus den zur Abdeckung staatsverbürgter Darlehen eingegangenen Verpflichtungen der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. bis zu 35 Millionen DM;
2. für einen Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Bayernwerk AG. bis zur Höhe von 20,5 Millionen DM, wenn und soweit eine solche Sicherheit dadurch erforderlich wird, daß eine Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. als Bedeckung des Buchkredits entfällt;
3. für eine Schuld der Bayernwerk AG. bis zum Betrage von 25,5 Millionen DM, die sich aus der Aufnahme eines Buchkredites oder aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen ergibt. Die Schuldsumme, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Bürgschaft übernommen werden darf, darf zusammen mit den noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) verbürgten Teilschuldverschreibungsanleihe den Betrag von 61,5 Millionen DM nicht übersteigen;
4. für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe bis zu 12 Millionen DM.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die auf Grund § 1 des Dritten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266) zum Zwecke des Ausbaues des Flughafens München-Riem übernommenen Bürgschaften bis längstens 31. Dezember 1965 zu verlängern oder im Falle der Umschuldung der staatsverbürgten Kredite durch neue bis längstens 31. Dezember 1965 befristete Bürgschaften bis zur gleichen Höhe zu ersetzen.

Art. 10

Konsolidierung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, die Laufzeit der Bürgschaften für Kredite der folgenden Art zu verlängern, sofern sie eine Laufzeit von 5 Jahren und weniger haben:

1. Flüchtlingsproduktivkredite (Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlings-

gesetz vom 8. Juli 1947 — GVBl. S. 153 — mit § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 — und dessen Erhöhungen);

2. Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben und Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen (§ 1 Abs. I Buchst. a des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 — mit § 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55);
3. Kredite an volkswirtschaftlich besonders wichtige förderungswürdige Unternehmen, die Nichtflüchtlingsbetriebe sind (§ 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 — GVBl. S. 108 — mit § 2 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3 — und dessen Erhöhung).

(2) Die Bürgschaften dürfen längstens bis zu weiteren 10 Jahren verlängert werden. Eine Beschränkung der Bürgenhaftung auf 90 % eines etwaigen Ausfalles ist anzustreben.

II. Abschnitt: Verfahren

Art. 11

Interministerieller Bürgschaftsausschuß

(1) Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), Großkrediten (Art. 3), Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4), Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) und Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) darf eine Bürgschaft, soweit der Kredit einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 100 000 DM übersteigt, nur mit Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses übernommen werden.

(2) Eine Verlängerung der in Art. 10 genannten Bürgschaften bedarf der Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses, sofern der betreffende Kredit 100 000 DM übersteigt.

(3) Der interministerielle Bürgschaftsausschuß beschließt in folgender Besetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Betriebe, für welche das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Flüchtlingsbetriebe ist ein weiterer stimmberechtigter Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge beizuziehen.

Art. 12

Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann ohne Mitwirkung des in Art. 11 genannten Ausschusses

1. bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;
2. bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut erlauben, im Rahmen der übernommenen Bürgschaft weiterhin Kredite auszureichen, sofern die üblichen kreditmäßigen Voraussetzungen in bezug auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Gesamtrechtsnachfolgers gegeben sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Befugnis den in Art. 13 genannten Stellen zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 13

Übertragung der Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann, soweit die im Einzelfall gewährten Kredite 250 000 DM nicht übersteigen, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur selbständigen Wahrnehmung an folgende Stellen übertragen:

1. Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2) und bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder die Bayerische Landesbodenkreditanstalt;
2. bei Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung;
3. bei Siedlungskrediten (Art. 6) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder die Bayerische Landessiedlung GmbH;
4. bei Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) an die zuständigen Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bei Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Art. 7) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

III. Abschnitt: Schlußvorschriften

Art. 14

Aufhebung von Gesetzen

(1) Folgende Gesetze werden aufgehoben:

Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139),

Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194),

Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266),

Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55),

Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108),

Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 3),

Siebtens Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64),

Achstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185),

Neuntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311),

Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 116),

Elftes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 12. August 1953 (GVBl. S. 129),

Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153).

(2) Die Rechtswirksamkeit der auf Grund dieser Gesetze durchgeführten Maßnahmen bleibt unberührt.

Art. 15

Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien, die in dem nach Art. 11 jeweils zuständigen interministeriellen Bürgerschaftsausschuß vertreten sind, im Falle des Art. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 16

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt in der vorstehenden Fassung am 1. November 1959 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen

Vom 10. November 1959

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (GVBl. S. 195) erhält folgende Fassung:

„Sind die Stapel durch zwei Wände getrennt, die einschließlich der Wanddicken einen Abstand von mindestens 2,50 m haben, und ist der Raum zwischen den Wänden mit nicht brennbaren Stoffen voll ausgefüllt, so tritt dieser Abstand an Stelle des Abstands nach Satz 1; er vermindert sich

außerdem nach Satz 2, wenn die Wände den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

München, den 10. November 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Junker, Staatssekretär

Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung

Vom 10. November 1959

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafbuchgesetzes vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 42), vom 30. August 1958 (GVBl. S. 237) und vom 14. Oktober 1959 (GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert: In der Anlage wird nach Banisterinum et eius salia eingefügt:

„Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen. Molekülverbindungen als Arzneifertigwaren in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) auch auf Verschreibung eines Dentisten zum Gebrauch in der Zahnheilkunde“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.

München, den 10. November 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Junker, Staatssekretär

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Arbersee“ in der Gemarkung Lohberg im Land- kreis Kötzing

Vom 10. November 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986, 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der nordwestlich des Großen Arbers in der Gemarkung Lohberg (Landkreis Kötzing) gelegene „Kleine Arbersee“ wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tag des Inkraft-

tretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 309 ha und umfaßt in der Gemarkung Lohberg die Flurstücke Nr. 412, 413, 414 a und b, 414^{1/2}, 416, 417, 418, 419, 420/1, 1172, 1173, 1426, 1427, 1428 a und b, 1428^{1/2} b, 1429 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 420, 1153 und 1171.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einem Flurplan 1:5000 eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Kötzing.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, Brut- und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, die Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen,
- f) Bauwerke gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune sowie Drahtleitungen zu errichten,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Müll abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbes. Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen,

- i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- k) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Verkehr dienen; Wegmarkierungen dürfen nur im Benehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde und dem Forstamt vorgenommen werden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die forst- und landwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Niederbayern Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 10. November 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. J unker, Staatssekretär

Berichtigung

In § 1 der Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern vom 21. März 1959 (GVBl. S. 138) sind an Stelle der Worte: „des Absenders“ die Wort zu setzen: „des Versenders“.

München, den 12. November 1959

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

